



Gemeinde Geboltskirchen

Pol. Bezirk Grieskirchen
4682 Geboltskirchen 46

E-Mail: office@geboltskirchen.at
Tel.: 07732/3513 Fax: DW 14

Zahl:
004-1-1534/2004

Lfd.Nr.:
04/2004

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, dem 08. Juli 2004
um 19.30 Uhr im Sitzungssaal der Gemeinde.

Anwesende:

1. Bgm. Alois Kastner, Vorsitzender
2. Friedrich Pramendorfer, Mitglied ÖVP
3. Franz Zöbl, Mitglied ÖVP
4. Rudolf Hörmandinger, Mitglied ÖVP
5. Ing. Wolfgang Waldenberger, Mitglied ÖVP
6. Siegfried Kirchsteiger, Mitglied ÖVP
7. Rudolf Waldenberger, Mitglied ÖVP
8. DI Günter Humer, Mitglied ÖVP
9. Mag. Wilfried Zweimüller, Mitglied SPÖ
10. Friedrich Kirchsteiger, Mitglied SPÖ
11. Anton Höfer, Mitglied SPÖ
12. Josef Dallinger, Mitglied SPÖ
13. Johann Schoberleitner, Mitglied SPÖ
14. Norbert Thalbauer, Mitglied SPÖ
15. Rupert Hattinger, Mitglied ULG
16. Josef Steiner, Mitglied ULG
17. Robert Emmer, Mitglied FPÖ

Ersatzmitglieder:

18. Rudolf Haginger, Ersatzmitglied ÖVP
19. Gerhard Möseneder, Ersatzmitglied SPÖ

Anwesende Ersatzmitglieder:

Rudolf Haginger

Gerhard Möseneder

Leiter des Gemeindeamtes:

AL Herbert Bischof

Sonstige Personen (§ 66 Abs.2 O.Ö. GemO.1990):

Ortsplaner DI Josef Norbert Kobler
Dr. Wolfgang Schachinger

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs.4 O.Ö. GemO.1990):

keine

Es fehlen:

entschuldigt:	unentschuldigt
Maria Payrhuber, Mitglied ÖVP Hubert Wiesinger, Ersatzmitglied ÖVP Rupert Pillweiss, Mitglied SPÖ	---

Der Schriftführer (§ 54 Abs.2 O.Ö.GemO. 1990):

AL Herbert Bischof

Der Vorsitzende eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom –Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 OÖ. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 29. Juni 2004 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsabschrift über die letzte Sitzung vom 15. April 2004 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegen und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Tagesordnung:

1. Antrag auf Benützung des öffentlichen Gutes – Lässer Johanna, 4682 Geboltskirchen, Wiesing 10
2. Antrag auf Benützung des öffentlichen Gutes – Thalhammer Helmut und Sabine, 4682 Geboltskirchen, Wiesing 1
3. Zustimmungserklärung Indirekteinleiterverordnung – Rabengruber Ludwig und Susanne, 4682 Geboltskirchen, Traunhof 3
4. Abfallgebührenordnung und Abfallordnung - Beschlussfassung
5. Auftragsvergabe der Adaptierungsarbeiten im Wohn- und Geschäftsgebäude
6. Antrag auf Genehmigung eines Zuschusses für die Linzfahrt der 4. Klasse der Volksschule Geboltskirchen
7. Prüfungsbericht des Gemeinde-Prüfungsausschusses vom 24. Juni 2004
8. Optionsvertrag mit Herrn Thomas Tuchecker, 4682 Geboltskirchen 28 – Beschlussfassung
9. Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes für das Gesundheitszentrum „AYURVEDA“
10. Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Zielsporthalle mit Mehrfachnutzung
11. Antrag auf Ankauf von ca. 500 m² für den Neubau eines Schützenheimes
12. Allfälliges – Anfragen – Anregungen

Vor Beratungsaufnahme des ersten Tagesordnungspunktes wird ein Gedenken an den am 07. Juli 2004 verstorbenen Bundespräsidenten Dr. Thomas Klestil abgehalten.

Bgm. Alois Kastner erklärt, dass er die Tagesordnungspunkte 9 und 10 aufgrund der Anwesenheit von unserem Ortsplaner Herrn Architekt DI Kobler vorziehen wird und den Tagesordnungspunkt 8 gemäß § 46 Abs. 4 GemO 1990 von der Tagesordnung absetzt.

TOP 1: Antrag auf Benützung des öffentlichen Gutes – Lässer Johanna, 4682 Geboltskirchen, Wiesing 10**Amtsvortrag:**

Frau Johanna Lässer hat mit Schreiben vom 24. Juni 2004 um Benützung des Öffentlichen Gutes ersucht. Es handelt sich hierbei um eine Straßenquerung und um die Verlegung von Heizungsrohren im Weg 499/Ortschaftsweg Wiesing von ihrer Liegenschaft Wiesing 10 (GST-Nr. 474) zum Anwesen in Wiesing 8.

Beratungsverlauf:

Dem Gemeinderat wird das Ansuchen von Frau Johanna Lässer zur Kenntnis gebracht.

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt, die Zustimmung für die Verlegung von Heizungsrohren im öffentlichen Gut gemäß dem Ansuchen zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

TOP 2: Antrag auf Benützung des öffentlichen Gutes – Thalhammer Helmut und Sabine, 4682 Geboltskirchen, Wiesing 1**Amtsvortrag:**

Die Ehegatten Helmut und Sabine Thalhammer haben mit Schreiben vom 25. Juni 2004 um Benützung des Öffentlichen Gutes ersucht. Es handelt sich hierbei um eine Straßenquerung und um die Verlegung von Heizungsrohren im Weg 499/Ortschaftsweg Wiesing von ihrer Liegenschaft Wiesing 1 (GST-Nr. 496/1) zum Anwesen Wiesing 3 (GST-Nr. 501) und von dort aus zum Anwesen von Herrn DI Friedrich Schmidmair in Wiesing 5 mit der GST-Nr. 497.

Beratungsverlauf:

Dem Gemeinderat wird das Ansuchen von den Ehegatten Thalhammer zur Kenntnis gebracht.

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt, die Zustimmung für die Verlegung von Heizungsrohren im öffentlichen Gut gemäß dem Ansuchen zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

TOP 3: Zustimmungserklärung Indirekteinleiterverordnung – Rabengruber Ludwig und Susanne, 4682 Geboltskirchen, Traunhof 3**Amtsvortrag:**

Die Mosterei von den Ehegatten Ludwig und Susanne Rabengruber, 4682 Geboltskirchen, Traunhof 3 unterliegt den Bestimmungen der Indirekteinleiterverordnung. Der Gemeinderat hat daher über die Entsorgung der betrieblichen Abwässer der Mosterei Rabengruber einen Beschluss herbeizuführen.

Der vorliegende Entwurf der Zustimmungserklärung wurde von der Müller Abfallprojekte GmbH aus Weibern, im Auftrag des Reinhaltungsverbandes Oberes Trattnachtal, erstellt. Die entsprechende Zustimmungserklärung im Sinne des § 32b WRG 1959 und der Indirekteinleiterverordnung – IEV BGBl.Nr. 222/1998 wurde vom Kanalisationsunternehmer und dem Kläranlagenbetreiber bereits am 18. Juni 2004 genehmigt.

Beratungsverlauf:

Bgm. Alois Kastner bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag und die Zustimmungserklärung, die von der Müller Abfallprojekte GmbH ausgearbeitet wurde, zur Kenntnis.

Es erfolgen keine Wortmeldungen die sich auf das Verhandlungsergebnis auswirken.

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt der vorgelegten Zustimmungserklärung die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

TOP 4: Abfallgebührenordnung und Abfallordnung - Beschlussfassung**Amtsvortrag:**

1.) Der **Umweltausschuss hat in seiner Sitzung vom 01. April 2004** folgende Themen behandelt:

Richtlinien zur ausnahmsweisen Abfallentsorgung mittels Müllsäcke:

Die am 10. Mai 2001 vom Gemeinderat beschlossenen Durchführungsrichtlinien bezüglich der ausnahmsweisen Abfallentsorgung mittels Abfallsäcken sind in die Abfallgebührenordnung aufzunehmen, da die Möglichkeit der Vorschreibung nur aufgrund einer rechtlichen Basis (Verordnung) passieren darf und sich nicht nur auf eine Durchführungsrichtlinie stützen kann.

Die Beratungen ergeben, dass die Richtlinie zur ausnahmsweisen Abfallentsorgung mittels Müllsäcke in ihrer momentanen Fassung in die Abfallgebührenordnung übernommen werden sollen.

Änderung des § 2 Abs. 1 der Abfallgebührenordnung:

Im § 2 Abs. 1 der aktuellen Abfallgebührenordnung ist folgendes geregelt:

Die Abfallgebühr beträgt je Liter entsorgten Abfall
(Volumen der Sammelbehälter) € ...

Da die verrechnete Gebühr (Berechnungsbasis z.B. 90 Lt. – Volumen des Sammelbehälters) nicht dem tatsächlichem entsorgtem Abfall entspricht (Tonne kann ja nur halb voll sein), ist die Verordnung zu ändern und die Formulierung in der Abfallgebührenordnung wie folgt aufzunehmen:

Die jährliche Abfallgebühr beträgt je nach Abfuhrintervall bzw. Größe des Sammelbehälters:

	3-wöchige Abfuhr	6-wöchige Abfuhr
Abfalltonne mit 90 Lt.	€ ...	€ ...
Abfalltonne mit 110 Lt.	€ ...	€ ...
usw.		

2.) Aufgrund des Antrages der ÖVP-Fraktion in der letzten Gemeinderatssitzung auf Senkung der Müllgebühren hat sich der **Umweltausschuss in seiner Sitzung vom 02. Juni 2004** mit dieser Thematik beschäftigt. Die Senkung der Müllgebühren basiert auf der Tatsache, dass die thermischen Verwertungskosten gesenkt wurden und daher auch ein Reduzierungspotential der Müllgebühren besteht. Anhand des vom BAV Grieskirchen zur Verfügung gestellten Kalkulationsprogrammes wurde die Kostenzusammensetzung der Müllgebühren durchgesprochen.

Nach eingehender Beratung wurde vom Ausschuss folgendes festgelegt:

Die Müllgrundgebühr wird mit 43 % und die mengenabhängige – variable Müllgebühr mit 57 % von den Gesamtkosten der Müllbeseitigung festgelegt. Dieser Aufteilungsschlüssel ist von der Aufstellung der Abfallgebührenbestandteile des BAV abzuleiten und stellt sich folgendermaßen dar:

<u>43 % Fixkosten:</u>	6 % BAV-AWB, 16 % BAV-ABB, 16 % sonstige Gemeindegeldern,
	5 % sperrige Abfälle
<u>57 % variable Kosten:</u>	32 % thermische Behandlung Hausabfälle, 14 % Transport-Hausabfall, 11 % Kompostierungskosten

Von diesem Aufteilungsschlüssel ausgehend ist die Neuberechnung durchgeführt worden und ergibt daher die nachstehende Gebührengestaltung:

Grundgebühr pro Haushalt und Vierteljahr:	€ 11,09	exkl. MWSt.
Müllmengenabhängige Gebühr je Liter	€ 0,0547	exkl. MWSt.

Die Unterlagen für die Gebührenkalkulation und die Gegenüberstellung der Müllabfuhrgebühren „ALT/NEU“ liegen dem Amtsvortrag bei.

Aufgrund der oben angeführten Beratungen wurde jeweils ein Entwurf für die Abfallgebührenordnung und die Abfallordnung ausgearbeitet und zur Vorprüfung an die Aufsichtsbehörde übermittelt und mit Schreiben vom 21. Juni 2004 unter dem Aktenzeichen Gem-540115/4-2004-Wa/Gan von der Abteilung Gemeinden mitgeteilt, dass zum Verordnungsentwurf keine Bedenken bestehen.

Vom Umweltausschuss werden daher die nachstehend angeführten Verordnungen zur Beschlussfassung vorgelegt:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 08.07.2004, mit der eine **Abfallgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des § 34 des O.ö. Abfallwirtschaftsgesetzes 1997, LGBl 86/1997, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung (Erfassung), Entsorgung und Verwertung von Abfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

1. Die jährliche Abfallgebühr beträgt je nach Abfuhrintervall bzw. Größe des Sammelbehälters exklusive MWSt:
- 2.

Abfallbehälter/Inhalt in Liter	3-wöchiges Abfuhrintervall	6-wöchiges Abfuhrintervall
Abfalltonne mit 90 Liter	€ 088,61	€ 044,31
Abfalltonne mit 110 Liter	€ 108,31	€ 054,15
Abfalltonne mit 240 Liter	€ 236,30	€ 118,15
Abfallcontainer mit 700 Liter	€ 689,22	€ 344,61
Abfallcontainer mit 770 Liter	€ 758,14	€ 379,07
Abfallcontainer mit 800 Liter	€ 787,68	€ 393,84

Je Abfallsack mit 60 Liter	€ 3,64
----------------------------	--------

Diese Gebühr dient zur Abdeckung der Kompostierungskosten, Transportkosten für den Hausabfall und Kosten für die thermische Behandlung der Hausabfälle.

2. Von den Eigentümern der für Wohnzwecke genutzten Grundstücke ist vierteljährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese wird nach der Anzahl der Haushalte berechnet.

Die Grundgebühr beträgt pro Haushalt und Vierteljahr **€ 11,09,- exkl. MWSt.** und dient zur Abdeckung jener Kosten, welche durch den Abfallbehandlungsbeitrag, den Abfallwirtschaftsbeitrag, die thermische Behandlung der sperrigen Abfälle, den sonstigen Gemeindegeldern der Abfallabfuhr entstehen.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer. Im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2, Abs. 1 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung (Erfassung) von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

Eine Gebühr nach § 2, Abs. 2 ist ab dem auf die Haushaltsgründung folgenden Quartalersten zu entrichten und endet mit dem letzten Tag jenes Quartals, in welchem die Haushaltsauflösung erfolgte.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6
Umsatzsteuer

Den in § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzuzurechnen (10 % Ust).

§ 7
Änderung der Gebührenhöhe

Eine Änderung der Höhe der Gebühren gemäß § 2 erfolgt anlässlich der Voranschlagserlassung (Hebesätze).

§ 8
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Die Abfallgebührenordnung vom 16.12.1999 tritt mit gleichem Tag außer Kraft.

Der Bürgermeister:

A b f a l l o r d n u n g

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 08.07.2004, mit der eine Abfallordnung der Gemeinde Geboltskirchen erlassen wird.

Aufgrund des § 10 O.ö. Abfallwirtschaftsgesetz 1997 (O.ö. AWG 1997), LGBl 86/1997, wird verordnet:

§ 1

Öffentliche Abfallabfuhr

- (1) Die Gemeinde Geboltskirchen betreibt für die regelmäßige Erfassung der im Gemeindegebiet anfallenden Hausabfälle und sperrigen Abfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.
- (2) Die Gemeinde Geboltskirchen betreibt für die regelmäßige Erfassung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle eine öffentliche Abfallabfuhr-
- (3) Die Gemeinde Geboltskirchen betreibt für die regelmäßige Erfassung der im Gemeindegebiet anfallenden haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle keine öffentliche Abfallabfuhr.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Hausabfälle sind alle festen Stoffe, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen sind.
- (2) Sperrige Abfälle sind Stoffe im Sinne von Abs. 1, die wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) Biogene Abfälle sind feste Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind, wie
 - a) natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, insbesondere Grasschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen und Fallobst;
 - b) feste pflanzliche Abfälle, insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - c) pflanzliche Rückstände aus der gewerblichen und industriellen Verarbeitung und dem Vertrieb land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
 - d) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist, handelt, und
 - e) andere als oben genannte organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können.

(4) Haushaltsähnlicher Gewerbeabfall ist vorwiegend fester Abfall aus Gewerbe, Industrie, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, der in seiner Zusammensetzung mit Hausabfällen vergleichbar ist.

§ 3

Abholbereich

Der Abholbereich für die Erfassung der Hausabfälle und sperrigen Abfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Geboltskirchen.

Der Abholbereich für die Erfassung der biogenen Abfälle umfasst folgende Ortschaften der Gemeinde Geboltskirchen:

Geboltskirchen, Aspet, Erlet, Piesing, Polzing, Stein und Wilding

§ 4

Erfassung der Abfälle

- (1) Hausabfälle und sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) bei Biotonnenabfuhr: Biogene Abfälle sind im Abholbereich für die Sammlung bereitzustellen ansonsten zur Kompostierungsanlage zu bringen.

§ 5

Abfallbehälter

Für die Lagerung der Hausabfälle sind folgende Behälter zu verwenden:

Tonne 90 l, DIN 6629

Tonne 110 l, ÖNORM S 2013

Tonne 240 l, ÖNORM S 2014

Container 700, 800 und 1100 l, ÖNORM S 2015

In Ausnahmefällen dürfen auch geeignete Abfallsäcke (60 l) verwendet werden.

Für die Lagerung der biogenen Abfälle sind Tonnen mit 120 oder 240 l Volumen zu verwenden.

- (2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle und biogenen Abfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Grundeigentümer verkauft.

§ 6

Anzahl der Abfallbehälter

Zur Berechnung der Behältergröße wird ein Abfallvolumen von 5 l pro Person und Woche herangezogen.

- a) für jeden Haushalt:
 - 90 l Abfalltonne
 - 60 l Abfallsack zusätzlich nach Bedarf
 - 120 l Bioabfallvolumen
- b) ausnahmsweise Abfallentsorgung mittels Abfallsäcken für 1 und 2 Personenhaushalte:
Die ausnahmsweise Abfallentsorgung mittels Abfallsäcken ist vom Gebührenpflichtigen schriftlich am Gemeindeamt zu beantragen.

pro Haushaltsmitglied wird im Zuge der quartalsmäßigen Vorschreibung ein Müllsack verrechnet in jedem Quartal muss eine eventuelle Änderung der Haushaltsmitglieder berücksichtigt werden, wobei die Anpassung der Abfallgebühren jeweils ab dem unmittelbar darauf folgenden Quartal in Kraft tritt. Diese Vorgangsweise ist nicht nur bei einer Änderung der Haushaltsgröße, sondern auch anlässlich der Beantragung der ausnahmsweisen Abfallentsorgung mittels Abfallsäcken einzuhalten. Erhöht sich die Haushaltsgröße auf mehr als 2 Personen, erlischt der Anspruch auf diese Sonderregelung.

60 l Abfallsack

- c) für Gaststätten
90 l Abfalltonne
60 l Abfallsack ausnahmsweise
120 l Bioabfallvolumen

Bei Bedarf sind entsprechend größere Sammelbehälter zu verwenden.

- d) für Industrie- und Gewerbebetriebe, Büros und Geschäfte:
90 l Abfalltonne
120 l Biomüllvolumen

Bei Bedarf sind entsprechend größere Sammelbehälter zu verwenden.

In Ausnahmefällen können zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt behoben werden.

§ 7

Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der Hausabfälle durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt je nach Bedarf in drei- oder sechswöchigen Intervallen.
- (2) Die Sammlung der sperrigen Abfälle erfolgt zweimal jährlich.
- (3) Die Sammlung der biogenen Abfälle erfolgt in den Monaten April bis Oktober zweiwöchentlich, in den Monaten November bis März monatlich.
- (4) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, sperrigen Abfälle und biogenen Abfälle werden in der Gemeindezeitung veröffentlicht.

§ 8

Kompostierungsanlagen

Die Gemeinde Geboltskirchen bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des vertraglich gebundenen Dritten, des Landwirtes Eduard Hiptmair, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort 4675 Weibern zur Umwandlung der im Gemeindegebiet anfallenden Kompostierabfälle betreibt.

§ 9

Anzeigespflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einem Grundstück abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 10

Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Grundeigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 11

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 34 O.ö. AWG vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 21. September 2000 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Beratungsverlauf:

Umweltausschussobmann DI Günter Humer bringt dem Gemeinderat das Beratungsergebnis über die Neugestaltung der Müllgebühren zur Kenntnis. Im Rahmen dieser Beratungen hat man sich verschiedene Gebührensysteme überlegt und angesehen und daraus resultierend die vorgelegte Variante ausgearbeitet.

GR Friedrich Kirchsteiger erklärt, dass aufgrund des schon länger bestehenden Überschusses bei der Müllentsorgung und durch die Senkung der Verbrennungsgebühren eine Verringerung der Gebühren durchgeführt werden kann. Der Aufbau des Gebührensystems mit oder ohne Grundgebühr ist grundsätzlich Ansichtssache, jedoch wird im jetzt vorliegenden Entwurf eine genaue Unterscheidung von Fixkosten und von müllmengenabhängigen Kosten getroffen.

GR Friedrich Pramendorfer stellt die Anfrage inwieweit eine Strauchschnittentsorgung behandelt wurde und ob diese als Hol- oder Bringsystem abgewickelt wird.

GR DI Günter Humer erklärt dazu, dass im heurigen Herbst eine Strauchschnittaktion durchgeführt wird und am Bauhof der Grünschnitt angeliefert werden kann. Je nach dem wie diese Entsorgungsmöglichkeit bei der Bevölkerung angenommen wird, kann dies dann zu einem fixen Bestandteil bei der örtlichen Müllentsorgung werden.

Antrag 1):

Bgm. Alois Kastner beantragt der vorgelegten Abfallgebührenordnung die Zustimmung zu erteilen.

Antrag 2):

Bgm. Alois Kastner beantragt der vorgelegten Abfallordnung die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung zu 1):

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

Abstimmung zu 2):

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

TOP 5: Auftragsvergabe der Adaptierungsarbeiten im Wohn- und Geschäftsgebäude

Amtsvortrag:

Gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 15. April 2004 hat sich der Bauausschuss in seiner Sitzung vom 27. Mai 2004 mit den Adaptierungsarbeiten im Wohn- und Geschäftsgebäude beschäftigt. Herr Baumeister Walter Rebhan hat den Entwurf zum Umbau des Postamtes in eine Wohnung inklusive Kostenschätzung erstellt und aufgrund dieser Planungen sollen die Arbeiten in der vorgelegten Form durchgeführt werden. Bis zur nächsten Gemeinderatssitzung am 08. Juli 2004 sind sämtliche Ausschreibungen im Verhandlungsverfahren durchzuführen und die entsprechenden Vergabevorschläge zu Beschlussfassung dem Gemeinderat vorzulegen, die sich nun wie folgt darstellen:

- | | | |
|--|---|-----------|
| 1.) <u>Baumeisterarbeiten:</u> Firma Ing. Josef Bayer, Haag am Hausruck | € | 15.466,00 |
| 2.) <u>Heizung – Sanitär:</u> Firma Ing. Herbert Mayrhuber, Haag am Hausruck | € | 4.564,09 |
| 3.) <u>Fenster und Türen:</u> Tischlerei Tuchecker, Geboltskirchen | € | 3.195,23 |
| 4.) <u>Fliesenlegerarbeiten:</u> Firma Fliesen-Toni, Ried im Innkreis | € | 2.383,72 |

5.) <u>Bodenlegerarbeiten:</u> Firma Huber, Haag am Hausruck	€	1.622,19
6.) <u>Malerarbeiten:</u> Firma Rusche, Haag am Hausruck	€	1.885,88
<u>gesamt exkl. MWSt.</u>	€	29.117,11

Die Bauarbeiten werden unter Mithilfe der Bauhofarbeiter abgewickelt die unter anderem die Demontage- und Abbrucharbeiten, usw. durchführen werden.

Beratungsverlauf:

GR Friedrich Pramendorfer präsentiert dem Gemeinderat den Umbauvorschlag der ehemaligen Posträumlichkeiten der vom Bauausschuss ausgearbeitet wurde. Weiters wird der von Baumeister Walter Rebhan erstellte Vergabevorschlag den Mandataren zur Kenntnis gebracht.

GR Rudolf Waldenberger stellt die Anfrage welche Kosten für die Planungsleistungen entstehen. GR Friedrich Pramendorfer bringt darauf hin den Leistungsumfang zur Verlesung der folgendes beinhaltet:

Entwurf, Einreichung, Ausführungsplanung, Ausschreibung, Angebotsprüfung, Angebotseinholung, Preisverhandlung, Abrechnung, Bauüberwachung, technische und künstlerische Leitung zu einem Fixpreis von € 1.873,-- exkl. MWSt.

GR Robert Emmer stellt fest, dass die ursprüngliche Kostenschätzung in der Höhe von € 23.416,-- mit den tatsächlichen Kosten - laut den Angeboten um - ~ € 6.000,-- differiert und die Kostensteigerung für ihn nicht nachvollziehbar ist.

Nachdem Baumeister Rebhan bei der Sitzung nicht anwesend ist, kann diese Frage nicht beantwortet werden.

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt dem vorliegenden Vergabevorschlag die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig Handzeichen angenommen.

Befürwortungen: 18

Gegenstimme 1: GR Robert Emmer

TOP 6: Antrag auf Genehmigung eines Zuschusses für die Linzfahrt der 4. Klasse der Volksschule Geboltskirchen

Amtsvortrag:

Vom Generationenausschuss der Gemeinde Geboltskirchen wurde der Antrag eingereicht für die jährliche Linzfahrt der 4. Klasse der Volksschule Geboltskirchen einen Zuschuss in der Höhe von € 7,-- pro Kind zu gewähren.

Folgende Zuschüsse werden bis dato an die Volksschule geleistet:

Verwendungszweck	Jahr	Betrag
Badefahrten, Helfi-Wettbewerb, Pinguincup	2004 (vorläufig)	€ 199,60
Badefahrten, Helfi-Wettbewerb, Fahrt nach Weibern	2003	€ 943,80
Badefahrten	2002	€ 871,20

Für die Teilnahme an der Landschulwoche und dem Schulschikurs (Hauptschule) wird jeweils ein Betrag von € 21,80 von Seiten der Gemeinde Geboltskirchen beigesteuert.

Beratungsverlauf:

Generationenausschussobmann Anton Höfer bringt dem Gemeinderat den Antrag auf Gewährung eines Zuschusses von € 7,-- pro Kind für die jährliche Linzfahrt der 4. Klasse VS zur Kenntnis und erklärt ergänzend dazu, dass er von einer Mutter angesprochen wurde ob hier die Möglichkeit einer Förderung von Seiten der Gemeinde bestehen würde. In der letzten Generationenausschusssitzung hat man sich dann auf einen Zuschuss von € 7,-- geeinigt, wobei er ursprünglich für € 10,-- eingetreten ist.

GR Rudolf Waldenberger erklärt, dass der Beschluss in der Ausschusssitzung nicht einstimmig gefasst wurde (JA: 3; NEIN: 2), denn die Gemeinde bezahlt schon für viele Schulveranstaltungen Subventionen. Über die Linzfahrt wird jährlich durch die Eltern abgestimmt und bis dato wurde immer ein einstimmiger Beschluss gefasst. Die Kosten belaufen sich auf € 50,-- - € 60,-- und vom Elternverein wird ein Zuschuss von € 10,-- geleistet. Die Gemeinde sollte sich auf die Erfüllung ihrer Kernkompetenzen konzentrieren und nicht Förderungen ausbauen die ein Signal in eine falsche Richtung darstellen.

GR Friedrich Kirchsteiger sieht in der Linz-Aktion eine wertvolle kulturelle Veranstaltung die unterstützungswürdig ist.

Bgm. Alois Kastner gibt zu bedenken, dass einerseits vom Land OÖ vorgeschriebene Einnahmequellen wie zB der Kindergartentransportbeitrag nicht eingeführt wird und andererseits Förderungen ausgebaut werden. Beim Abschlussgespräch von der Prüfung des RA 2003 wurde vom Prüfer erneut darauf verwiesen.

Weitere Wortmeldungen die sich auf das Verhandlungsergebnis auswirken erfolgen nicht mehr.

Antrag:

Ausschussobmann Anton Höfer beantragt, die Zustimmung für den Zuschuss von € 7,-- pro Kind für die jährliche Linzfahrt der 4. Klasse Volksschule zu genehmigen.

Abstimmung:

Der Antrag wird mittels Handzeichen angenommen.

Zustimmungen 12: GR Ing. Wolfgang Waldenberger, GR DI Günter Humer, GR Mag. Wilfried Zweimüller, GR Friedrich Kirchsteiger, GR Anton Höfer, GR Josef Dallinger, GR Johann Schoberleitner, GR Norbert Thalbauer, E-GR Gerhard Möseneder, GR Rupert Hattinger, GR Josef Steiner, GR Robert Emmer

Ablehnungen 7: Bgm. Alois Kastner, GR Friedrich Pramendorfer, GR Franz Zöbl, GR Rudolf Hörmandinger, GR Siegfried Kirchsteiger, GR Rudolf Waldenberger, E-GR Rudolf Haginger

TOP 7: <u>Prüfungsbericht des Gemeinde-Prüfungsausschusses vom 24. Juni 2004</u>
--

Amtsvortrag:

Prüfungsausschussobmann Rupert Hattinger wird über die Prüfungsausschusssitzung vom 24. Juni 2004 berichten, der folgende Tagesordnung zu Grunde lag:

1. Prüfung der Gebarung
2. Prüfung der Belege vom 31.03.2004 bis 24.06.2004
3. VS Sanierung (Baufortschritt, Kostenrahmen)
4. Nordic.Fitness.Park (Finanzierung)
5. Allfälliges

Beratungsverlauf:

Ausschussobmann Rupert Hattinger bringt dem Gemeinderat das Protokoll der Prüfungsausschusssitzung zur Kenntnis.

Antrag:

Ausschussobmann Rupert Hattinger beantragt der vorliegenden Niederschrift über die Prüfungsausschusssitzung vom 24. Juni 2004 die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

TOP 8: <u>Optionsvertrag mit Herrn Thomas Tuchecker, 4682 Geboltskirchen 28 – Beschlussfassung</u>
--

Amtsvortrag:

Aufgrund der letzten Gemeinderatssitzung vom 15. April 2004 wurden mit Herrn Thomas Tuchecker Verhandlungen geführt, um sich die Möglichkeit des Grundstückserwerbes für die geplante Zielsportanlage zu sichern. Bei diesen Beratungen waren Bgm. Alois Kastner, Josef Steiner, Walter Rebhan und Robert Emmer anwesend. Es konnte mit Herrn Tuchecker ein Grundstückspreis von € 35,--/m² vereinbart werden. Aufbauend auf diesen ausverhandelten Grundstückspreis wurde der nachstehend angeführte Optionsvertrag aufgesetzt:

OPTION AUF ABSCHLUSS EINES KAUFVERTRAGES

abgeschlossen zwischen

Thomas Tuchecker geboren am 13. Dezember 1969 wohnhaft in 4682 Geboltskirchen 28

("Verkäufer")

einerseits

und

Gemeinde Geboltskirchen, Pol.Bezirk Grieskirchen, 4682 Geboltskirchen 46

("Käuferin")

andererseits

wie folgt:

A.

Der Käuferin wird das Recht eingeräumt, mit einer bis spätestens zum 31. Dezember 2009 an den Verkäufer per Einschreiben (Poststempel des Absendedatums ist maßgebend) oder Fax abgegebene Erklärung, mit der Verkäuferin hinsichtlich des unter Punkt I. beschriebenen Kaufobjektes den nachstehenden Kaufvertrag, der

nur für die Umsetzung des im Grobkonzept entwickelten Projektes „Zielsporthalle mit Mehrfachnutzung“, abzuschließen.

I.

Vertragsgegenstand

(1) Thomas Tuchecker ist Eigentümer des Grundstückes 24 und inliegend in der Liegenschaft EZ 50 des Grundbuches Geboltskirchen (44108)

(2) Der Verkäufer verkauft und übergibt hiermit an die Käuferin und diese kauft und übernimmt vom Verkäufer das Grundstück (Teile der Grundstück) 24 der KG Geboltskirchen im Ausmaß von ca. 1.000 m². Die Lage der Grundstücke (Teile der Grundstücke) sind im Plan, Beilage ./1, dargestellt.

II.

Kaufpreis, Fälligkeit, Wertsicherung

(1) Der für das Kaufobjekt vereinbarte Kaufpreis beträgt pro m² EUR 35,-- (EURO fünfunddreißig)

Für diesen Kaufpreis wird Wertbeständigkeit vereinbart.

Als Wertmesser wird der Verbraucherpreisindex des Österreichischen Statistischen Zentralamtes in Wien (Jahresdurchschnitt 2000 = 100) zugrunde gelegt.

Der Kaufpreis erhöht oder mäßigt sich im gleichen Verhältnis, in welchem sich die genannte Indexziffer des Vormonats gegenüber jener der Ausübung der Option erhöht oder ermäßigt hat.

(2) Der Kaufpreis ist dem mit der Abwicklung des Kaufvertrages durch die Käuferin beauftragten Notar oder Rechtsanwalt zu treuen Händen zu erlegen und wird dem Verkäufer mit Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Käuferin ausgehändigt.

Die bis dahin anreifenden Zinsen stehen dem Verkäufer zu.

III.

Übergabe

(1) Die Übergabe hat lastenfrei zu erfolgen.

(2) Die Übergabe des Kaufobjektes seitens des Verkäufers in den physischen Besitz und Genuss der Käuferin erfolgt mit dem Tag der letzten Vertragsunterfertigung.

(3) Der Käuferin gebühren daher von diesem Tag an die Früchte und Nutzungen des erworbenen Kaufobjektes, wogegen sie auch ab diesem Tag sofort die Gefahr und den Zufall des Besitzes zu tragen hat.

IV.

Belastungen, Haftungen

(1) Der Käuferin ist der Grundbuchstand bekannt und die im Grundbuch 44108 Geboltskirchen EZ 50 im C-Blatt unter dem Rang 9 a 1087/2000 eingetragene Dienstbarkeit der 30 kV-Transformatorstation „Geboltskirchen“ samt 30 kV-Kabel und Freileitungseinbindung auf Gst. 24 gem Pkt. II. – III. Dienstbarkeitsvertrag 2000-10-12 für Energie AG Oberösterreich und unter dem Rang 10 a 1087/2000

eingetragene Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens auf Gst. 24 gem Pkt. II. – III. Dienstbarkeitsvertrag 2000-10-12 für Energie AG Oberösterreich wird übernommen.

Es werden ansonsten keine weiteren, außer der oben stehend angeführten, bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten übernommen.

(2) Der Verkäufer haftet dafür, dass das Kaufobjekt frei von weiteren bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten in das Eigentum der Käuferin übergeht.

Der Verkäufer haftet weiters dafür, dass hinsichtlich des Kaufobjektes keinerlei Bestandrechte eingeräumt wurden, keine Bodenverunreinigungen bestehen und keine sonstigen Rechtsstreitigkeiten angedroht sind.

VI.

Anerkennung und Anfechtungsverzicht

(1) Die Vertragsteile erklären ausdrücklich, dass der wahre Wert des Vertragsobjektes beiderseits bekannt ist und wird die Leistung und Gegenleistung nach den gegebenen Verhältnissen ausdrücklich als angemessen anerkannt.

Zwischen den Parteien herrscht daher Einigkeit darüber, dass das Rechtsmittel des § 934 ABGB (Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte) nicht Anwendung zu finden hat.

Darüber hinaus verzichten die Vertragsteile auf eine Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtums.

(2) Die Vertragsteile erklären auch ausdrücklich, auf jegliche Nachforderung, aus welchem Rechtsgrund auch immer, ausdrücklich zu verzichten.

VII.

Rücktrittsrecht

Die Käuferin kann verlangen, dass mit ihr eine angemessene Regelung betreffend ein Rücktrittsrecht vom Kauf abgeschlossen wird, wenn die öffentlich-rechtlichen Bewilligungen für die Einrichtung und die Nutzung des Grundstückes, beziehungsweise der darauf errichteten Gebäude oder Anlagen trotz aller ihrer darauf gerichteten Bemühungen endgültig nicht erteilt werden sollten.

VIII.

Kosten, Steuern und Gebühren

(1) Die Kosten der Vermessung und die Kosten der Errichtung und Durchführung des Vertrages sowie alle mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehenden Gebühren und Abgaben trägt die Käuferin.

(2) Die Kosten einer Lastenfreistellung, damit verbundene öffentliche Abgaben und Gebühren aller Art sowie die persönlichen Steuern und allfällige Kosten seiner rechtsfreundlichen Vertretung trägt der Verkäufer.

IX.

Vertragsausfertigung

Die Urkunde wird in einem Original errichtet.

Nach grundbücherlicher Durchführung erhält die Käuferin das Original.

Der Verkäufer erhält eine beglaubigte Abschrift und ist berechtigt, auf seine Kosten weitere einfache oder beglaubigte Abschriften vom Original zu sorgen.

X.
Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Gültigkeit dieses Vertrages wird durch die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen nicht berührt.

(2) Eine unwirksame Bestimmung ist von den Vertragspartnern durch eine andere gültige zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der fraglichen Bestimmungen weitgehend entspricht.

(3) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; Nebenabreden bestehen keine.

(4) Die Käuferin verpflichtet sich gegenüber dem Verkäufer wieder für eine verkehrstechnische Anbindung für das Grundstück 24/Grundbuch Geboltskirchen/44108 zu sorgen und den Weg Nr. 27/3 an das oben genannte Grundstück anzubinden.

(5) Die Käuferin verpflichtet sich die einschlägigen Abstandsbestimmungen die im Baurecht geregelt sind einzuhalten und für eine ordnungsgemäße Böschungsbefestigung zu sorgen.

(6) Der Verkäufer behält sich das Recht vor, nur dem in der Skizze festgehaltenen geradlinigen Grenzverlauf die Zustimmung zu erteilen.

B.

(1) Zur Besicherung des Optionsrechtes der Käuferin verpflichtet sich der Verkäufer binnen Wochenfrist nach Unterfertigung dieses Optionsvertrages ein Gesuch um Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Liegenschaft beglaubigt zu unterfertigen, wobei im Rahmen dieses Rangordnungsgesuches die Zustellung der einzigen Ausfertigung des Rangordnungsbeschlusses an die Käuferin zu beantragen ist. Die Kosten für die Ranganmerkung werden von der Käuferin getragen.

Geboltskirchen, am 05. Juli 2004

.....
Verkäufer

.....
Gemeinde Geboltskirchen
Bgm. Alois Kastner

Beratungsverlauf:

Bgm. Alois Kastner erklärt dass er diesen Tagesordnungspunkt deshalb abgesetzt hat, weil die Erhebungen der Energie AG ergeben haben, dass an dem vorgesehenen Standort die Zielsporthalle nicht errichtet werden kann und eine Bebauung in der geplanten Form aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht möglich ist. Der Vorsitzende führt weiters aus, dass er auf die Problematik der 30 kV-Leitung von Beginn an hingewiesen habe und die Erstellung eines

Bauhöhendiagrammes durch die Energie AG auf seine Intervention hin erstellt wurde um Gewissheit über die Bebaubarkeit zu erlangen. Weiters habe er schon mehrere Male darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Einreichunterlagen vorgelegt werden aber bis zum heutigen Zeitpunkt ist dies nicht erfolgt.

GR Josef Steiner erklärt in diesem Zusammenhang, dass die bisherigen Planungen vom Bezirksobmann - Herrn Ing. Krabatsch der pensionierter Baumeister ist – durchgeführt wurden. Bei den Planungsarbeiten wurde immer auf die Thematik der Stromleitung hingewiesen und bei der Energie AG in Grieskirchen auch rückgefragt. Auf diese Aussagen hat sich in der Folge auch die Möglichkeit einer Bebauung gestützt. Erst bei einem Lokalausweis mit Herrn Weidenholzer von der Energie AG wurde die Unbebaubarkeit des vorgesehenen Standpunktes festgestellt.

Antrag:

Abstimmung:

TOP 9: <u>Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes für das Gesundheitszentrum „AYURVEDA“</u>

Amtsvortrag:

Durch Herrn Dr. med. Wolfgang Schachinger aus Ried im Innkreis wurde das Projekt „Thermenhotel und Seminarzentrum Geboltskirchen“ eingereicht, um für folgende Grundstücke eine Umwidmung zu erreichen:

Grundstück 447, EZ 99 im Grundbuch 44108 Geboltskirchen im Ausmaß von 3.300 m²
Besitzer: Alois und Karoline Pramendorfer, 4682 Geboltskirchen, Odelboding 6

Grundstück 450, EZ 98 im Grundbuch 44108 Geboltskirchen im Ausmaß von 8.000 m²
Besitzer: Ernst und Maria Bauchinger, 4682 Geboltskirchen, Odelboding 4

Grundstück 451, EZ 119 im Grundbuch 44108 Geboltskirchen im Ausmaß von 7.400 m²
Grundstück 454, EZ 119 im Grundbuch 44108 Geboltskirchen im Ausmaß von 21.600 m²
Besitzer: Markus Höftberger, 4682 Geboltskirchen, Reitting 5

Im Örtlichen Entwicklungskonzept wurde für die beantragte Fläche die Widmung „Vorrangzone Landwirtschaft“ und im Flächenwidmungsplan „Grünland/Land- und Forstwirtschaft“ vorgesehen. Derartige Flächen können nach § 36 OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 (OÖ. ROG 1994) in Form einer Einzelumwidmung als Sonderwidmung umgewidmet werden.

Um das Verfahren der Änderung des Flächenwidmungsplanes einschließlich den örtlichen Entwicklungskonzept einleiten zu können, hat der Gemeinderat gemäß § 36 Abs. 3 den Grundsatzbeschluss zur Änderung zu treffen. Zur Projektvorstellung, durch den Projektanten, am 29. Juni 2004 wurden sämtliche Gemeinderäte und Bauausschussmitglieder eingeladen.

Zuerst ist das Stellungnahmeverfahren gemäß § 33 OÖ. ROG 1994 einzuleiten. (Einholen der Stellungnahmen von den Abteilungen vom Land OÖ, angrenzende Gemeinden, Anrainer,...) In der Folge sind vom Ortsplaner die entsprechenden Planentwürfe über die parzellengleiche Widmung anzufertigen bzw. hat der Bürgermeister durch vierwöchigen Anschlag an der Amtstafel über die Absicht der Änderung zu informieren.

Vor Beschlussfassung des Flächenwidmungsplanes durch den Gemeinderat ist der Plan durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme beim Gemeindeamt aufzulegen. Die Eigentümer jener Grundstücke, an deren Flächenwidmung oder Bebaubarkeit sich Änderungen ergeben, sind von der Planaufgabe nachweislich zu verständigen.

Bei diesem Tagesordnungspunkt wird der Ortsplaner Architekt DI Kobler und Herr Dr. Wolfgang Schachinger anwesend sein.

Beratungsverlauf:

Vom Ortsplaner der Gemeinde Geboltskirchen, Herrn Architekt DI Kobler, wird dem Gemeinderat die ausgearbeitete Stellungnahme über die Änderung Nr. 01/Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1 und Änderung Nr. 02/Flächenwidmungsplan Nr. 3 präsentiert und den Gemeinderäten je eine persönliche Ausfertigung zur Verfügung gestellt. Der Ortsplaner ergänzt, dass die Stellungnahme nach dem Formblatt des Landes OÖ aufgebaut ist und es sich dabei um einen Einzelantrag handelt.

Herr Dr. Wolfgang Schachinger erklärt zur Architektur, dass diese Anlage nach Osten ausgerichtet ist und so das Gesicht des Gebäudes präsentiert. Diese Gebäudepositionierung soll im Einklang mit der vedischen Architektur stehen um so von der aufgehenden Sonne die Kraft „einzufangen“. Der vorgelegte Entwurf soll in erster Linie einmal als Diskussionspapier dienen und die grundlegende Bauphilosophie vorstellen. Einer Anpassung des Baustiles bzw. einer Vorgabe die in einem Bebauungsplan von Seiten der Gemeinde geregelt ist, steht man selbstverständlich offen gegenüber. Hinsichtlich der Einzäunung des Areals kann die Ausformung und die Beschaffenheit der Hecke an ortsübliche Gegebenheiten angepasst werden.

GR Mag. Wilfried Zweimüller erklärt, dass innerhalb der SPÖ-Fraktion eine Gegenüberstellung der Chancen/Risiken gemacht wurde und dabei folgende Punkte festzuhalten sind:

Pro-Argumente: Arbeitsplätze mit nationalen und internationalen Charakter, Zulieferung von Produkten aus der Region

Contra-Argumente: durch die exponierte Lage wird das Landschaftsbild beeinflusst, wirtschaftliche Absicherung des Betreibers (Negativbeispiel: Bauruine Golfanlage in Haag/H.)

GR Friedrich Pramendorfer hält fest, dass die Architektur mittels eines Bebauungsplanes lösbar ist. Die Verkehrsanbindung bzw. die Wiederherstellung der Straßeninfrastruktur, die sicherlich durch die Baustellenabwicklung in Mitleidenschaft gezogen wird, kann mit einem Interessentenbeitrag bei der Straßensanierung geregelt werden.

GR Rudolf Waldenberger sieht in dem geplanten Projekt eine große Chance für unseren Ort, in dem nach jahrelangen vergeblichen Bemühungen einer Betriebsansiedelung nun eine erfolgen kann und so auch Arbeitsplätze in unserer Gemeinde entstehen. Problemzonen die durch den Ortsplaner aufgezeigt wurden sind sicherlich lösbar.

Dr. Wolfgang Schachinger führt zum Projekt noch folgendes aus:

Die vorgelegte Projektunterlage wurde in Abstimmung mit Herrn Mag. Reitmann von der TMG ausgearbeitet. Die vorliegende Unterlage beinhaltet noch keine exakte Finanzplanung und Kosten-Nutzenrechnung. Diese Unterlagen werden erst dann in Auftrag gegeben, wenn auch die Möglichkeit der Realisierung besteht, da die Erstellung einer solchen Berechnung sehr kostenintensiv ist. Eine derartige Wirtschaftlichkeitsberechnung kann nach sehr subjektiven Einschätzungen erstellt werden und somit kann sowohl eine positive Darstellung als auch eine negative Darstellung berechnet werden. Der Unterschied bei diesem Projekt besteht darin, dass hier nicht eine Gruppe von reinen Kapitalisten investiert, sondern eine Gruppe von Idealisten an der Realisierung interessiert ist. Von Seiten der Gemeinde Geboltskirchen soll zur Absicherung eine Bonitätsprüfung eingeholt werden, um sich hier ein möglichst exaktes Bild über den Investor verschaffen zu können.

Der Tourismusobmann von Geboltskirchen, Herr Herbert Pichler, gibt folgende Stellungnahme ab: Mit dem geplanten Gesundheitszentrum könnte in unserem Ort das Thermalwasser optimal genutzt und touristisch vermarktet werden. Es gab auch in der Vergangenheit schon Bestrebungen einen Investor für die Umsetzung zur Nutzung des Wassers zu finden, was nun verwirklichtbar wäre. Von der Zimmeranzahl mit 85 Betten ist kein Urlauberstrom mit großen Emissionen zu erwarten und das Konzept passt sehr gut in den sanften Tourismus in unserer Region. Von der Vitalwelt Hausruck wird diese geplante Investition sehr positiv bewertet.

GR DI Günter Humer bedankt sich für die Ausführungen von DI Kobler, der jetzt in der frühen Planungsphase schon auf mögliche Probleme hinweist. Man kann nun schon im Vorfeld diese Bereiche abklären um künftige Probleme zu verhindern und diese Schwierigkeiten miteinander lösen.

GR Josef Steiner führt aus, dass die Problemzonen nicht verniedlicht werden dürfen, da sich mit dieser Anlage das Landschaftsbild nachhaltig verändern wird und die Bevölkerung miteinbezogen gehört.

GR Siegfried Kirchsteiger sieht hier die Möglichkeit zur Verbesserung der Arbeitsplatzsituation und die Chance auch für die Jugend Arbeitsplätze zu schaffen.

GR Anton Höfer erklärt zum Standort, dass die Bebauung auf diesem Geländerrücken weder von der Einsicht von Brunau aus noch von Piesing aus sich als störend darstellen wird, wenn entsprechend auf den Baustil geachtet wird.

GR Robert Emmer spricht die Problematik an, dass auch mit Ayurveda immer wieder eine Querverbindung zu Sekten geschaffen wird und deshalb auch diese Thematik behandelt werden sollte, denn es geht bei dieser Entscheidung um die Zukunft von Geboltskirchen.

GR Rudolf Waldenberger erklärt in diesem Zusammenhang, dass er sich ebenfalls damit auseinandergesetzt hat und dabei mit den Sektenbeauftragten der Diözese Wien gesprochen hat und dieser erklärt hat, dass bei dieser medizinischen Behandlung zwar kein Heilerfolg garantiert sei jedoch sektenähnliches Verhalten nicht bekannt ist.

Vom Referenten für Sekten- und Weltanschauungsfragen der Diözese Linz, MMag. Andreas Girzikovský, liegt die Stellungnahme vor die ursprünglich für die Gemeinde Geinberg verfasst wurde und unter Punkt 5. wird dazu ausgeführt: Die Gemeinde hat die legale Möglichkeit, durch Auflagen und Einschränkungen einen Zustand herbeiführen zu können, der den – von manchen Gemeindegürgern befürchteten- Missbrauch des geplanten Projektes in Richtung einer religiösen Missionsstation verhindern kann. Sollten diese Bedingungen seitens des Betreibers akzeptiert werden, kann eine Ablehnung seitens der Gemeinde schwerlich begründet werden, ohne mit den verfassungsrechtlich garantierten Grundfreiheiten für Personen in einen gewissen Konflikt zu kommen.

GR Friedrich Kirchsteiger stellt die Anfrage wer Besitzer dieser Liegenschaft wird.

Dr. Wolfgang Schachinger erklärt dazu, dass Besitzer die Maharishi Vedic Organic Agriculture Un Limited, 48/50 Esplanade, UK-Jersey sein wird und diese Gesellschaft wird auch die Kaufverträge mit den Grundbesitzern unterfertigen. Als Ansprechpartner vor Ort tritt die VASTU BAU Österreich GmbH mit Sitz in 4910 Ried/I., Bahnhofstraße 19 auf.

Von der stv. Handelsdelegierten für Großbritannien der Wirtschaftskammer Österreich, Frau Mag. Christina Schösser, zur Verfügung gestellte Handelsregisterauszug über die Firma Maharishi Vedic Organic Agriculture Un Limited wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Von AL Herbert Bischof wird hiezu erklärt, dass aufgrund dieses Auszuges keine Rückschlüsse auf die Bonität des Unternehmens abzuleiten sind. Dies kann nur durch eine entsprechende Auskunftseinholung durch eine namhafte Auskunftsteil erreicht werden.

GR Rupert Hattinger führt aus, dass auf den Jersey-Inseln sehr viele Briefkastenfirmen ihren Firmensitz gemeldet haben.

GR Mag. Wilfried Zweimüller findet es wichtig, auch die Bevölkerung darüber zu informieren.

Bgm. Alois Kastner erklärt dazu, dass mit dem heutigen Beschluss der weitere Fahrplan festgelegt werden soll. Dazu ergänzt DI Kobler, dass die Info an die Gemeindebevölkerung erst nach dem Stellungnahmeverfahren geschehen soll, da in der Zwischenzeit noch einige Auskünfte einzuholen sind. Weiters erklärt Herr DI Kobler noch, dass mit dem heutigen Beschluss erst einmal das Stellungnahmeverfahren eingeleitet wird und nach Abschluss von diesem neuerlich der Gemeinderat über die tatsächliche Umwidmung zu entscheiden hat.

Bgm. Alois Kastner bedankt sich bei den anwesenden Grundbesitzern, die sich bereit erklärt haben den notwendigen Grund zur Verfügung zu stellen und sieht in dem geplanten Projekt eine große Weiterentwicklungschance für unseren Ort die auch im Leitbild unserer Gemeinde schon aufgegriffen wurde.

Antrag 1):

Bgm. Alois Kastner beantragt gemäß der vorgelegten Stellungnahme des Ortsplaners Architekt DI Kobler die Änderung Nr. 01/Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1 zu genehmigen.

Antrag 2):

Bgm. Alois Kastner beantragt gemäß der vorgelegten Stellungnahme des Ortsplaners Architekt DI Kobler die Änderung Nr. 02/Flächenwidmungsplan Nr. 3 zu genehmigen.

Abstimmung zu 1):

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

Abstimmung zu 2):

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

<u>TOP 10:</u> <u>Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Zielsporthalle mit Mehrfachnutzung</u>
--

Amtsvortrag:

Bezüglich der Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde am Freitag, 04. Juni 2004 unter anderem auch die notwendige Änderung für die Zielsporthalle mit Mehrfachnutzung besprochen. Anwesend waren dabei der Ortsplaner Architekt Dipl.Ing. Kobler, Dipl.Ing. Schobesberger vom Amt der OÖ.Landesregierung/Abt. Raumordnung, Bgm. Alois Kastner und Frau Brigitte Groß.

Das Beratungsergebnis stellt sich wie folgt dar:

Projekt Schützenhaus:

Die Grundanforderung für die Errichtung eines Schützenhauses ist so zu berechnen, dass auch die Parkplätze im Bauland enthalten sind.

Für eine Beurteilung zur Abgabe einer Stellungnahme ist die Vorlage eines Projektes notwendig.

Nach Aussage von Dipl.Ing. Schobesberger stellt die geringfügige Erweiterung des Flächenwidmungsplanes und des ÖEK keine Schwierigkeiten dar.

Architekt Kobler macht darauf aufmerksam, dass bei Errichtung einer Gastronomie schon auch auf die Parkplätze und den daraus resultierenden Lärm bedacht genommen werden soll. Ebenfalls sind Betriebskosten eines Gebäudes nicht zu unterschätzen.

Bei diesem Tagesordnungspunkt wird der Ortsplaner Architekt DI Kobler anwesend sein.

Beratungsverlauf:

Der Ortsplaner erklärt in seinen Ausführungen die Notwendigkeit über das Vorliegen eines Einreichprojektes um das Stellungnahmeverfahren einer Einzelumwidmung einzuleiten. Im gegebenen Fall liegen die notwendigen Unterlagen nicht vor.

Aufgrund des Nichtvorliegens der Unterlagen werden die Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt eingestellt.

Antrag:

Abstimmung:

TOP 11: <u>Antrag auf Ankauf von ca. 500 m² für den Neubau eines Schützenheimes</u>
--

Amtsvortrag:

Die Unabhängige Liste Geboltskirchen (ULG Geboltskirchen) stellt den Antrag, für den Neubau eines Schützenheimes ca. 500 m² zum Preis von 35,- Euro von der Familie Tuchecker zu erwerben.

Kommentar: Den Kaufpreis wird die Sportunion Geboltskirchen vorfinanzieren.

Beratungsverlauf:

Die Behandlung des gegenständlichen Tagesordnungspunktes wird nicht aufgenommen, da das Grundstück nicht bebaubar ist.

Antrag:

Abstimmung:

TOP 12: <u>Allfälliges (Anfragen und Anregungen)</u>
--

12.1 GR Mag. Wilfried Zweimüller stellt die Anfrage inwieweit Informationen zum Schotterabbau auf dem Waldgrundstück von Herrn Dr. Birnleitner vorliegen.

Bgm. Alois Kastner erklärt dazu, dass von der BH Grieskirchen bereits ein Lokalausweis stattgefunden hat und dabei ein Abbau von 25.000 m³ Schotter zum Eigenverbrauch genehmigt wurde. Danach müssen die von der BH vorgeschriebenen Rekultivierungsmaßnahmen umgesetzt werden. Eine Aktivierung der Schottergrube wurde nicht genehmigt.

12.2 GR Mag. Wilfried Zweimüller berichtet, dass er von Christian Sturmaier angesprochen wurde, ob nicht eine Vorrangänderung im Kreuzungsbereich von Oberentern durchgeführt werden kann. Es wird vereinbart den Bauausschuss mit dieser Anfrage zu beauftragen.

12.3 GR Robert Emmer weist auf die Behebung der feuchten Mauerstellen im Bereich der ehemaligen Schulwohnung hin bevor der Vollwärmeschutz aufgetragen wird.
Bgm. Alois Kastner wird mit Baumeister Höckner dies besichtigen.

Genehmigung der Verhandlungsabschrift über die letzte Sitzung

Der Vorsitzende beurkundet hiemit, dass gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsabschrift in der Sitzung vom 15. April 2004 keine Einwendungen erhoben wurden.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22.35 Uhr.

(Vorsitzender)

(Protokollfertiger ÖVP)

(Protokollfertiger SPÖ)

(Protokollfertiger ULG)

(Schriftführer)

(Protokollfertiger FPÖ)

Der Vorsitzende beurkundet hiemit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsabschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden/, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Geboltskirchen, am _____

(Bürgermeister)